

Prüfungsbericht

Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des
Zweckverbandes Layenhof/Münchwald

Hinweise:

- ❖ Dieser Bericht ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt.
- ❖ Über die bei dienstlichen Tätigkeiten bekanntgewordenen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren.

Inhaltsverzeichnis

Verantwortliche Prüferin.....	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Literatur- bzw. Quellenverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis.....	VI
I. Prüfungsauftrag.....	1
II. Vorbemerkungen	1
III. Prüfungsgegenstand, -zeitraum und -umfang.....	3
IV. Prüfungs- und Bewertungsansätze.....	4
V. Bestandsaufnahme zu Regelungen und zur Praxis	4
VI. Bemerkungen zu den Prüfungshandlungen.....	7
A. Allgemein.....	7
1. Finanzprogramm	7
2. Inventur/Inventar	8
3. Abschreibungen	8
4. Unterschrift des Verbandsvorstehers	10
5. Vorlage der Jahresabschlussunterlagen	10
B. Zu einzelnen Bilanzpositionen	10
1. Aktiva.....	10
2. Passiva	15
C. Bilanz.....	18
D. Ergebnisrechnung	19
E. Finanzrechnung.....	21
F. Zu den gesetzlichen Vorschriften	22
G. Zum Rechenschaftsbericht	22
VII. Abschlussbemerkungen	23
VIII. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	24

IX.	Feststellungen	26
X.	Empfehlung	26
XI.	Unterschriften.....	27
XII.	Anlagen	X
A.	Bilanz.....	X
B.	Ergebnisrechnung	XI
C.	Finanzrechnung.....	XIII
D.	Treuhandervertrag.....	XIV
E.	Verbandsordnung	XXIV
F.	Schriftstücke aus den Akten der GVG	XXXIII
1.	E-Mail des Ministerium des Innern und für Sport an die GVG vom 10. März 2009.....	XXXIII
2.	Schreiben des Ministerium des Innern und für Sport an die GVG vom 29. Dezember 2009.....	XXXIV
3.	Gesprächsvermerk der GVG vom 2. Februar 2012	XXXVII
4.	Schreiben der ADD an die Stadtverwaltung Mainz vom 30. April 2012....	XXXVIII
5.	Schreiben der GVG an den Oberbürgermeister vom 21. Mai 2012	XXXIX
6.	Schreiben der GVG an die ADD vom 21.Mai 2012.....	XL
7.	Schreiben der ADD an den Zweckverband Layenhof/Münchwald vom 22. August 2013	XLII
8.	Gesprächsnotiz der GVG vom 14. Februar 2017.....	XLIV
9.	Schreiben der GVG an die ADD vom 14. Juni 2013	XLV
10.	Aktenvermerk der GVG vom 6. März 2017	XLVI

Verantwortliche Prüferin

zum

Prüfungsbericht 105 / 2017

Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald

14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz

Prüfbericht vom	24. Januar 2018
Verantwortliche Prüferin	Sandra Tisot
Zimmer	113
Telefon	22 40
Telefax	29 56
Email	sandra.tisot@stadt.mainz.de

Abkürzungsverzeichnis

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GVG	Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
KommDoppikLG	Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik Rheinland-Pfalz
KomZG	Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit
KKZ	Kommunal-Kassenzeitschrift
LHO	Landeshaushaltsordnung
VV	Verwaltungsvorschrift

Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller/Waschbuch: Haufe HGB Bilanz Kommentar, 7. Auflage

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz: Doppisches Kommunalbrevier Rheinland-Pfalz, Auflage 2007

Hoffmann/Lüdenbach: NWB Kommentar Bilanzierung, Handels- und Steuerrecht, 7. Auflage

Klomfaß: Kommunales Kassenwesen – Grundlagen für Ausbildung und Praxis auf Basis des rheinland-pfälzischen Rechts, Siegburg: 2011

Klomfaß: Übungsklausur Kassengeschäfte beim Eigenbetrieb oder Zweckverband in Kommunal-Kassen-Zeitschrift KKZ, Heft 5/2017

Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz vom 27. Juni 2016

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Drei-Komponenten-System der Doppik.....	2
Abbildung 2: Auszug Haushaltssatzung Zweckverband Haushalt 2016.....	6

I. Prüfungsauftrag

Bei dem Zweckverband Layenhof/Münchwald handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KomZG um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wurde von der Stadt Mainz und der Gemeinde Wackernheim gegründet. Nach Ziffer 3 der Revisionsordnung vom 27. Juni 2016 obliegen dem Revisionsamt neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO auch die durch den Oberbürgermeister gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragenen Aufgaben. Hierzu gehört die Prüfung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald. Mit Schreiben vom 26. Juni 2017 hat der Oberbürgermeister das Revisionsamt um die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 gebeten.

Gemäß dem Treuhändervertrag vom 23. Mai 2007 wurde die Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (GVG) seitens des Zweckverbandes mit der Wahrnehmung aller Aufgaben, die in § 4 Abs. 1 seiner Verbandsordnung beschrieben sind, beauftragt. Die GVG ist eine 100%ige Tochter der Stadt Mainz. Sie wurde 1991 gegründet, um Gewerbe- und Wohnflächen zu entwickeln und damit zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur in der Stadt Mainz beizutragen.

Der Zweckverband Layenhof/Münchwald bedient sich für die Finanzierung seiner Aufwendungen der GVG. Darüber hinaus werden auch alle Kassengeschäfte komplett über die GVG abgewickelt. Entsprechend dem Treuhändervertrag verwaltet die GVG das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen in einer Nebenbuchhaltung.

II. Vorbemerkungen

Die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes wurden bis einschließlich des Jahres 2015 nach dem Handelsrecht (HGB) erstellt. Ein wirksamer Haushaltsplan wurde nie aufgestellt.

Seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde mehrfach schriftlich darauf hingewiesen, dass für den Zweckverband Layenhof/Münchwald keine wirksame Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan als Grundlage der Haushaltswirtschaft des Verbandes existiert. In einem klärenden Gespräch zwischen Vertretern der Aufsichtsbehörde, des Zweckverbandes, dessen Treuhänder und der Stadt Mainz am 1. April 2016 wurden die Grundlagen für die Erstellung künftiger Haushaltssatzungen und den zugehörigen Haushaltsplänen als Teil der Haushaltssatzung (§§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. 96 Abs. 1 GemO) gelegt. In Anwendung dieser Grundlagen hat der Zweckverband Layenhof/Münchwald eine von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 15. Juli 2016 beschlossene Haushaltssatzung

und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald für das Haushaltsjahr 2016 vorgelegt.

Laut Regelung in der Verbandsordnung des Zweckverbandes sind für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Grundsätze der Doppik anzuwenden, sobald und soweit dies rechtlich möglich ist. Die landesrechtlichen Vorschriften sind zu berücksichtigen.¹

Zu den Hauptkomponenten des doppischen Jahresabschlusses zählen folgende drei Bestandteile:

- Bilanz/Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung

Doppik - Das Drei-Komponenten-System



Abbildung 1: Das Drei-Komponenten-System der Doppik²

Die Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH hat folglich zur Prüfung des Jahresabschlusses neben der Ergebnisrechnung und der Bilanz auch eine Finanzrechnung vorzulegen. Diese wurde seitens der GVG sowohl für die vergangenen Jahre als auch für den Jahresabschluss 2016 zunächst nicht aufgestellt. Seitens der Revision wurde darauf hingewiesen, dass eine solche vorzulegen ist.

¹ Vgl. § 11 Abs. 3 Verbandsordnung des Zweckverbandes „Layenhof/Münchwald“ (In Kraft getreten am 1. Mai 2006).

² Prinzip der kommunalen Doppik nach Prof. Dr. Klaus Lüder, Speyer, umgesetzt im Kontenrahmen IMK-II/1 – z. B. TH, MV, BB, ST, RLP, NI, NW

Die Bilanz des Zweckverbandes Layenhof/ Münchwald wurde in Anlehnung an die Vorschriften der GemHVO³ erstellt, jedoch wurden nicht alle gemäß § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO geforderten Positionen ausgewiesen. Die Ergebnisrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Hierbei handelt es sich um eine Gestaltungsform der Erfolgsrechnung, bei der die gesamten Kosten bzw. Aufwendungen einer Periode den gesamten Erlösen bzw. Erträgen derselben Periode gegenübergestellt werden.

Im Laufe der Prüfung kam es zu Feststellungen, die seitens der GVG berichtigt wurden und das Ergebnis des Jahresabschlusses nachträglich beträchtlich verändern. Die GVG wurde gebeten, aktualisierte Prüfungsunterlagen (Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung nach den Vorgaben der GemHVO, Rechenschaftsbericht und Anhang) zur Prüfung vorzulegen. Es erfolgten mehrere Abstimmungsgespräche. Am 27. November 2017 konnten endgültige Prüfungsunterlagen vorgelegt werden.

III. Prüfungsgegenstand, -zeitraum und -umfang

Das Revisionsamt hat gemäß § 112 Abs. 2 GemO den Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald geprüft.

Gegenstand der Prüfungen waren:

- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, bestehend aus
 - Bilanz (s. Anlage A)
 - Ergebnisrechnung (s. Anlage B)
 - Finanzrechnung (s. Anlage C)
 - Anhang
- Anlagengitter, Anlagenbewegungen, Anlagenzugänge
- Excel-Auswertungen
- SAP-Auszüge
- der Rechenschaftsbericht
- die Rechnungs- und Buchhaltungsbelege des Jahres 2016
- der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2015
- die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald sowie

Die Prüfung fand im **Zeitraum** vom 29. August 2017 bis 1. Dezember 2017 statt.

³ Vgl. § 47 GemHVO.

Belegprüfung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden stichprobenartig Belege einer näheren Prüfung unterzogen. Hierbei waren keine weitergehenden Feststellungen zu vermerken.

IV. Prüfungs- und Bewertungsansätze

Gemäß §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. 113 Abs. 1 und 2 GemO ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Nach § 113 Abs. 2 GemO ist der Rechenschaftsbericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

V. Bestandsaufnahme zu Regelungen und zur Praxis

Gemäß §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. 108 Abs. 2 GemO besteht der Jahresabschluss aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- den Teilrechnungen (vorliegend nicht relevant)
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Allgemeine Grundsätze für die Gliederung der Jahresabschlussunterlagen, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und

Bilanzen ergeben sich aus den §§ 43 – 53 GemHVO. Die Ergebnis- und Finanzrechnung sind in Staffelform aufzustellen, die Bilanz in Kontoform. Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Posten der Ergebnisrechnung und der Finanzkonten zur Finanzrechnung sind auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontenrahmenplans vorzunehmen.

Nach §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. 108 Abs. 3 GemO sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- der Rechenschaftsbericht
- der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO (vorliegend nicht relevant)
- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht
- die Verbindlichkeitenübersicht
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

In die Prüfung des Jahresabschlusses wurde ergänzend auch die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald einbezogen.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Layenhof / Münchwald
für das Jahr 2016

Die Zweckverbandsversammlung hat aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), und § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), am 15.07.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt wird

	<u>2016</u>
1. Im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	260.000 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>210.000 Euro</u>
der Jahresüberschuss	50.000 Euro
2. Im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	260.000 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>195.000 Euro</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	65.000 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>-1.015.000 Euro</u>
der Saldo der Ein- u. Auszahl. aus Investitionstätigkeit auf	-1.015.000 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	950.000 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der Ein- u. Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	950.000 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 950 TEUR. Er wird vom Treuhändgeber zur Verfügung gestellt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Abbildung 2: Auszug Haushaltssatzung Zweckverband Haushalt 2016

Es wurden ferner folgende weitere Unterlagen in die Prüfung einbezogen:

- Treuhändervertrag zwischen dem Zweckverband Layenhof/Münchwald und der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH vom 23. Juli 2007 (s. Anlage D).
- Verbandsordnung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald vom 01. Mai 2006 (s. Anlage E).

- Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA)⁴
- Schriftwechsel zwischen der GVG und der ADD im Zeitraum 2008 bis 2017 (insbesondere Schreiben vom 22. August 2013 und 22. August 2016, E-Mails, Aktenvermerke und Gesprächsnotizen, siehe Anlage F)
- Schriftwechsel zwischen der GVG und dem Innenministerium im Zeitraum 2008 bis 2017 (Zuwendungsbescheid vom 29. Dezember 2009, E-Mails)
- Kontenrahmenplan des Landes Rheinland-Pfalz

VI. Bemerkungen zu den Prüfungshandlungen

Die Bemerkungen zu den Prüfungshandlungen und die sich daraus ergebenden Feststellungen beziehen sich auf die seitens der GVG zur Verfügung gestellten Unterlagen. Hierbei ist zu bemerken, dass die mit Schreiben des Vorstandsvorstehers vom 26. Juni 2017 zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht vollständig und zudem fehlerhaft waren und deshalb überarbeitet werden mussten. Die nachgeforderte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden in einer Version zur Verfügung gestellt, die bereits überarbeitet wurde und musste nochmals in der aktuellen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Form vom 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport (nachfolgend Finanzverwaltung) angefordert werden. Auch die Finanzrechnung und Bilanz wiesen Fehler auf und mussten mehrfach überarbeitet werden. Die endgültige Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen erfolgte am 27. November 2017.

A. Allgemein

1. Finanzprogramm

Das zur Prüfung des Jahresabschlusses seitens der GVG zur Verfügung gestellte Zahlenmaterial wurde stichprobenartig mit dem Finanzprogramm SAP Blue Eagle der GVG bei einem Vororttermin abgeglichen. Bei SAP Blue Eagle handelt es sich um ein System, mit dem eine komplette Mietverwaltung abgebildet und ein Jahresabschluss nach HGB erstellt werden kann, wie dies für die Geschäftstätigkeit der GVG als GmbH erforderlich ist. Das städtische SAP-System in der standardmäßigen Programmvariante des Kommunalmasters eignet sich

⁴ Vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. November 2006 (17-421-3/334).

für die Mietverwaltung nicht in gleicher Weise und wird deshalb seitens der GVG für den Jahresabschluss des Zweckverbandes als nicht so geeignet erachtet.

Die Zahlen stimmten mit den Buchungen in SAP Blue Eagle überein. Weiterhin fand in einem Vororttermin bei der GVG ein Abgleich der in Papierform übergebenen Bilanz mit dem Finanzprogramm SAP Blue Eagle der GVG statt. Aufgrund der für den Zweckverband unzulässigen Gliederung nach dem HGB im System SAP Blue Eagle kann kein direkter Auszug aus dem System selbst erfolgen. Die Bilanz wurde deshalb seitens der GVG mit Excel erstellt. Es waren keine zahlenmäßigen Abweichungen im System feststellbar. Für den Einsatz von SAP Blue Eagle ist § 28 Abs. 10 GemHVO zu beachten.

2. Inventur/Inventar

Nach §§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. 113 Abs. 1 GemO sind in die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Inventur und das Inventar einzubeziehen. Die GVG teilte mit, dass die Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände nicht als Stichtagsinventur vor Jahresende oder zu Jahresbeginn erfolgt, sondern unterjährig eine permanente Inventur durchgeführt wird. Die Güter werden mengenmäßig erfasst und in einem Anlagegitter aufgelistet (Inventar). Dieses lag zur Prüfung vor und war nicht zu beanstanden.

3. Abschreibungen

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Planmäßige Abschreibungen werden grundsätzlich nach der Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen berechnet.⁵

Die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ergibt sich grundsätzlich aus der Abschreibungstabelle gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie. Die Abschreibung erfolgt generell in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung).

Die Abschreibungen des Anlagevermögens setzen sich aus Abschreibungen für die Wohngebäude und der Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammen.

⁵ Vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. November 2006 (17-421-3/334).

Der Zweckverband kann in begründeten Einzelfällen eine kürzere Nutzungsdauer zugrunde legen. Dies ist gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern. Für eine Verkürzung der Nutzungsdauer kommen u. a. technische, rechtliche oder wirtschaftliche Gründe in Betracht.

Es wurde bei keinem Vermögensgegenstand eine solche verkürzte Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

Die stichprobenartige Prüfung im System führte zu keinen Feststellungen.

Die Abschreibungen der Grundstücke mit Wohn- und Geschäftsbauten erfolgten ordnungsgemäß und sind nicht zu beanstanden.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei der Überprüfung der AfA für die Betriebs- und Geschäftsausstattung fiel auf, dass diese nicht nach der Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA berechnet wurde.

Seitens der GVG wurde hierzu erläutert, dass die Abschreibungsbeträge seit dem Jahr 2015 für die Gebäude nach der Abschreibungsrichtlinie – VV AfA vorgenommen wurden, dies aber augenscheinlich nicht auch auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung übernommen wurde. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird nach wie vor nach HGB-Richtlinien abgeschrieben. Dies ist zu beanstanden.

Beispiel:

Möbel für Layenhofbüro Gebäude 5824, Zugang am 1. April 2015 in Höhe von 2.445,70 €. Nach der Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA hätte der Betrag über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren zu einem Abschreibungssatz von 6,67 Prozent abgeschrieben werden müssen. Dies hätte für das Jahr 2016 einen Abschreibungsbetrag in Höhe von 163,12 € ergeben.

$$2.445,70 \text{ €} \times 6,67 \% = 163,12 \text{ €}$$

Tatsächlich wurde ein Betrag in Höhe von 489,14 € abgeschrieben.

Zukünftig sind Abschreibungen der Betriebs- und Geschäftsausstattung grundsätzlich nach der Abschreibungsrichtlinie VV-AfA vorzunehmen. Dies ist richtigerweise über eine entsprechende Anwendbarkeitserklärung, sofern keine im Einzelfall abweichenden eigenen Regelungen notwendig sind, in einer Dienstanweisung des Zweckverbandes sicher zu stellen.

4. Unterschrift des Verbandsvorstehers

Der Oberbürgermeister der Stadtverwaltung Mainz hat mit eigens unterzeichnetem Schreiben vom 26. Juni 2017 gemäß § 112 GemO das Revisionsamt mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragt. Gleichzeitig wurden die Unterlagen seitens des beauftragten Treuhänders GVG zur Prüfung bereitgestellt. Der Anhang und Rechenschaftsbericht wurden zunächst ohne Unterschrift vorgelegt. Bei der Vorlage zukünftiger Jahresabschlüsse ist darauf zu achten, dass alle zur Prüfung vorgelegten Unterlagen unterzeichnet sind.

5. Vorlage der Jahresabschlussunterlagen

§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 KomZG verweist für die Wirtschaftsführung von Zweckverbänden auf die §§ 78 bis 110 und §§ 112 bis 116 GemO. Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Vorlage der Unterlagen Ende Juni 2017 erfolgte zunächst fristgerecht, aber nicht vollständig. Die endgültige Vorlage aller prüfungsfähigen Unterlagen erfolgte am 27. November 2017. Die Frist wurde damit nicht gewahrt.

B. Zu einzelnen Bilanzpositionen

1. Aktiva

a) Anlagevermögen

(1) Sachanlagen

Bei den Grundstücken mit Geschäftsbauten ist ein Zugang von 157.535,35 € zu verzeichnen. Dieser ist auf den Abriss des Handwerkerhofes und die damit verbundenen Arbeiten zurückzuführen. Aufwendungen, die dazu dienen, ein Grundstück in einen bebaubaren Zustand zu versetzen, rechnen gemäß § 34 GemHVO unabhängig davon, ob ein konkretes Bauvorhaben ansteht oder nicht, zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Grund und Bodens.⁶ Die Abbruch- und Erschließungskosten wurden korrekt als Zugang bei den Grundstücken verbucht.

Bei den Gebäuden wurden Zugänge in Höhe von 18.840,42 € und 5.952,76 € gebucht. Es handelt sich hierbei um eine komplette Sanierung von zwei Gebäuden, die eine gemeinsame Versorgungsleitung haben. Dazu gehören ein Gas- und Trinkwasseranschluss.

⁶ Vgl. hierzu auch *Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller/Waschbuch*: § 255 HGB Rn. 59, *Hoffmann/Lüdenbach*: § 255 HGB Rn: 107

(2) Andere Anlagen/Betriebs- und Geschäftsausstattung

Auf dem Bestandskonto Betriebsausstattung wurde ein Zugang in Höhe von 1.463,30 € für die Anschaffung von zwei Kleinfeldtoren für den Bolzplatz Layenhof gebucht.

(3) Anlagen im Bau

Folgende weitere Zugänge sind bei den Anlagen im Bau zu verzeichnen:

- 84.974,25 € für eine Gebäudesanierung
- 3.177,30 € für den Einbau einer neuen Hauseingangstür im Gebäude 5840
- 63.620,83 € für Baumaßnahmen am Gebäude 5887
- 17.440,40 € für Baumaßnahmen für eine Straße
- 89,00 € für Bauaufsichtsgebühren des Amtes 60 für die Fahrzeughalle neben Gebäude 5853. Es handelt sich hier um die Vorkosten für ein Bauvorhaben, das in 2017 realisiert wird.

Die Buchung der Zugänge ist insgesamt nicht zu beanstanden.

b) Umlaufvermögen

(1) Forderungen

Die Position Forderungen war gemäß den vorliegenden Unterlagen in der Bilanz mit „0“ € veranschlagt. Tatsächlich ergeben sich Forderungen aus ca. 300 bestehenden Mietverträgen gegenüber dem Zweckverband. Die GVG nimmt als Treuhänder eine vereinfachte Gewinnermittlungsmethode im Rahmen einer Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG vor. Als Besonderheit bei dieser Gewinnermittlungsmethode gilt das Zufluss- und Abflussprinzip. Dies bedeutet, dass nur die Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt werden, die in dem entsprechenden Wirtschaftsjahr eingenommen bzw. verausgabt wurden.

Bestandsveränderungen bleiben unberücksichtigt. Die GVG verwaltet mit dem System SAP Blue Eagle die Mietverträge und erstellt ferner Betriebs- und Heizkostenabrechnungen. Die aufgrund der Mietverträge entstehenden Forderungen werden jedoch aufgrund der vereinfachten Gewinnermittlungsmethode nicht gesondert in der Bilanz ausgewiesen, sondern bei den Verbindlichkeiten in Abzug gebracht.

§ 47 Abs. 1 GemHVO schreibt vor, dass das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten getrennt voneinander auszuweisen sind. Die Posten der Aktiv-

seite dürfen nicht mit den Posten der Passivseite verrechnet werden.⁷ Die Durchführung einer vereinfachten Gewinnermittlungsmethode und die damit verbundene Buchung von Forderungen mit dem Betrag „0“ € ist zu beanstanden⁸.

(2) Sonstige Vermögensgegenstände

Unter der Position „sonstige Vermögensgegenstände“ wurden in den vergangenen Jahren erwartete Landeszuwendungen gebucht. Für das Jahr 2016 wurde seitens der GVG aufgrund eines Ablehnungsschreibens der ADD (s. Anlage F, Nr. 7) nicht mehr mit einer Zuschussgewährung gerechnet. Somit wurde diese Position zum 31.12.2016 mit dem Betrag „0“ € gebucht.

Der durch die GVG geschilderte Sachverhalt unter dieser Position warf Fragen auf und wurde deshalb einer näheren Prüfung unterzogen. Es wurden ergänzende Unterlagen bei der GVG angefordert. Ferner fand ein Abstimmungsgespräch zwischen der GVG und dem Revisionsamt statt, in dem die Vorgehensweise von der Erstbeantragung des Landeszuschusses bis zum ablehnenden Schreiben der ADD Neustadt geschildert wurde. Die Akten mit den entsprechenden Vorgängen wurden dem Revisionsamt zur Prüfung überlassen. Verschiedene Schriftstücke aus den Akten sind in der Anlage F beigelegt.

Gewonnene Erkenntnisse aus dem Gespräch und den Akten:

- Ein Großteil des Grundstückes des Gebietes Layenhof/Münchwald ist im November 2008 in das Eigentum des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald übergegangen.
- Am 19. Februar 2009 stellte die GVG einen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung für den Erwerb der ehemaligen amerikanischen Konversionsfläche im Zweckverbandsgebiet Layenhof/Münchwald aus dem Förderprogramm 2009 „Städtebauliche Erneuerung“ – Teilprogramm Entwicklung.⁹ Daraufhin teilte das Ministerium des Innern und für Sport (Innenministerium) im März 2009 mit, dass der Grunderwerb mit Mitteln des Entwicklungsprogramms in Höhe von insgesamt vier Millionen Euro gefördert werden soll. Die förderfähigen Kaufkosten wurden seitens des Ministeriums auf 5,74 Millionen € festgesetzt, wodurch sich eine Förderquote

⁷ Vgl. auch Kommentar zu § 47 GemHVO Nr. 2: Die Bilanz ist als Bruttorechnung zu führen. Durch Saldierung von Posten der Bilanz würde die Übersicht über die Vermögenslage beeinträchtigt, wenn nicht sogar verloren gehen. Daher dürfen Posten auf der Aktivseite nicht mit Posten auf der Passivseite verrechnet werden.

⁸ Vgl. hierzu auch: Doppisches Kommunalbrevier 2014, Herausgeber: Kommunale Spitzenverbände Rheinland-Pfalz, KommDoppikLG (Erläuterungen), S. 303. Das Saldierungs- oder Verrechnungsverbot ist unmittelbarer Ausfluss aus § 246 Abs. 2 HGB. Es ist dabei eine Ausprägung des Vollständigkeitsgebotes und dient im Sinne des § 243 Abs. 2 HGB dem Prinzip der Bilanzklarheit, welches das Unterlassen von Verrechnungen ausdrücklich fordert.

⁹ Vgl. § 165 Abs. 2 BauGB: Mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sollen Ortsteile und andere Teile des Gemeindegebiets entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde oder entsprechend der angestrebten Entwicklung des Landesgebiets oder der Region erstmalig entwickelt oder im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

von ca. 70% ergab. Im Kaufvertrag mit dem Bund war noch eine höhere Kaufsumme ausgewiesen. Die Erwerbskosten wurden aber aufgrund von Vertragsbedingungen um zwischenzeitlich festgestellte Naturschutzflächen und vermessene Minderflächen reduziert. Zwischen dem Ministerium und der GVG wurde vereinbart, die Fördersumme innerhalb der nächsten vier Jahre bereitzustellen.¹⁰ Für das Jahr 2009 wurde ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 1.000.000,00 € zugesagt, der in vier Tranchen ausgezahlt werden sollte.¹¹ Tatsächlich wurde die Zuwendung in drei Raten in den Jahren 2010, 2011 und 2013 in Höhe von insgesamt 998.500,00 € (1.000.000,00 € abzüglich 1.500,00 € für Gebühren) vereinnahmt.

- Am 16. Dezember 2010 wurde durch die GVG ein weiterer Antrag auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 1.000.000,00 € für das Jahr 2010 gestellt; am 24. Februar 2011 ein Antrag für das Jahr 2011 und am 26. März 2012 schließlich ein Antrag für das Jahr 2012, jeweils in Höhe einer weiteren Million Euro.
- In der Zwischenzeit fanden mehrere Gespräche zwischen dem Innenministerium, der ADD und auch der GVG¹² statt, da Vorbehalte gegen eine Förderung der Maßnahme „Konversionsprojekt ehemaliger amerikanischer Flugplatz Layenhof“ bestanden. Die Vertreter des Landes wiesen u. a. darauf hin, dass die Landesmittel in dieser Form nicht mehr bewilligt werden können. Zwischen der Landesregierung und dem Landesrechnungshof war bereits seit Anfang des Jahres 2000 vereinbart, dass Grunderwerb nicht bezuschusst werde. Eine Einigung fand dahingehend statt, dass der öffentliche Anteil des Grunderwerbs von der GVG aufbereitet werden sollte, um dann in einem erneuten Gespräch in den Räumen der GVG die Vorbereitungen für einen endgültigen Bewilligungsbescheid zu erlassen.
- Im April 2012 teilte die ADD Neustadt mit, dass der Antrag für das Jahr 2012 nicht entscheidungsreif sei, da der Zweckverband letztmalig im Jahr 2009 seiner Verpflichtung nachgekommen sei, der Kommunalaufsichtsbehörde eine von der Versammlung beschlossene Haushaltssatzung vorzulegen und seither über keine gültige Haushaltssatzung und keinen gültigen Haushaltsplan verfüge. Ferner teilte die ADD mit, dass eine Wiedervorlage möglich sei, wenn die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wären.¹³

¹⁰ Vgl. hierzu Bewilligungsbescheid des Ministeriums Nr. 0482 ENT/2009 vom 29. Dezember 2009.

¹¹ Vgl. hierzu Bewilligungsbescheid des Ministeriums Nr. 0482 ENT/2009 vom 29. Dezember 2009.

¹² Vgl. Gesprächsvermerk der GVG vom 06. Februar 2012 zum Gespräch vom 02. Februar 2012

¹³ Vgl. Schreiben der ADD Neustadt an die Stadtverwaltung Mainz vom 30. April 2012.

- Die GVG entgegnete¹⁴, dass die Pläne für die Jahre 2010 und 2011 bei der ADD eingereicht wurden und ferner aufgrund eines Schreibens der ADD Neustadt an die GVG¹⁵, in diesem erneut moniert wurde, dass die Haushaltsunterlagen nicht vorlägen¹⁶, die Unterlagen noch zwei weitere Male versandt wurden – elektronisch und in Papierform.
- Am 14. Juni 2013 erkundigte sich die GVG bei der ADD in Neustadt nach dem Sachstand der für die Jahre 2010, 2011 und 2012 gestellten Anträge für die zugesagte Zuwendung in Höhe von 3.000.000,00 €.
- Die ADD Neustadt teilte dem Zweckverband Layenhof/Münchwald daraufhin mit, dass Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen durch den Antragsteller gesichert ist. Aufgrund der fehlenden haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigung für die Investitionstätigkeit wurden die Anträge für die Jahre 2010 bis 2012 seitens der ADD zurückgewiesen.¹⁷
- In einem Telefongespräch mit der ADD am 14. Februar 2017 wurde der GVG mitgeteilt, dass das Konversionsprojekt ehemaliger amerikanischer Flugplatz Layenhof/Münchwald nicht mehr im Programm für das Jahr 2017 vorgesehen ist. Die ADD teilte ferner mit, dass es für die Aufnahme ins Programm notwendig sei, mit dem Innenministerium Kontakt aufzunehmen.
- Die GVG führte daraufhin am 6. März 2017 Telefongespräche mit Vertretern des Innenministeriums. Es wurde bestätigt, dass das Programm ausgelaufen ist und dass mit Zuwendungen nach derzeitigem Stand nicht mehr zu rechnen sei.

Ungeachtet dessen, dass für die Jahre 2009 bis 2012 seitens der GVG Anträge gestellt und auch offensichtlich geforderte Haushaltsunterlagen bei der ADD in Neustadt eingereicht wurden, hätten auch für die Jahre 2013 bis 2016 Anträge auf Gewährung einer Landeszuwendung gestellt werden können. Obwohl die entsprechenden Anträge nicht gestellt wurden, buchte die GVG für das Jahr 2014 eine erwartete Zuwendung in Höhe von 200.000,00 € unter der Position „sonstige Vermögensgegenstände“ und für das Jahr 2015 zusätzlich eine erwartete Zuwendung in Höhe von 50.000,00 €, so dass zum 31. Dezember 2015 ein Betrag in Höhe von insgesamt 250.000,00 € gebucht war. Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 GemHVO ist jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung

¹⁴ Vgl. Schreiben der GVG an die ADD Neustadt vom 21. Mai 2012.

¹⁵ Vgl. Schreiben der ADD Neustadt an die Stadtverwaltung Mainz vom 19. Dezember 2011.

¹⁶ Vgl. Schreiben der GVG an die ADD Neustadt vom 21. Mai 2012.

¹⁷ Vgl. Schreiben der ADD Neustadt an den Zweckverband Layenhof/Münchwald vom 22. August 2013.

auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung). Eine Bilanzbuchung erfordert eine zahlungsbegründende Unterlage. Für die Jahre 2014 und 2015 wurde kein Bescheid erteilt, der eine Zuwendung erwarten ließ. Eine Buchung aufgrund einer bloßen Erwartung ist nicht zulässig.

Inwieweit durch die nicht gewährten Zuwendungen ein Schaden entstanden ist, kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen seitens der Revision nicht beurteilt werden. Hinsichtlich der Aussage der Landesvertreter, dass die Landesmittel in dieser Form nicht mehr bewilligt werden (keine Bezuschussung von Grunderwerb), kann davon ausgegangen werden, dass mit weiteren Zuwendungen nicht zu rechnen war. Auch lässt der gesichtete Schriftwechsel zwischen der GVG und dem Land darauf schließen, dass das Land keine weiteren Zuwendungen mehr gewähren würde. Für das Jahr 2017 ist laut Aussage der GVG ebenfalls nicht mit einer Zuschussgewährung zu rechnen, da die Stadtverwaltung Mainz lediglich für das städtische Gebiet und nicht für den Zweckverband Layenhof/Münchwald Anträge stellen kann.

Am 20. September 2017 wurde der GVG durch das 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport mitgeteilt, dass eine Umbuchung der im Zuwendungsbescheid des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. Dezember 2009 bewilligten Mittel der vergangenen Jahre in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 € erfolgen muss. Laut Bewilligungsbescheid war die Zuwendung investiv. Diese wurde jedoch nach Zahlungseingang in den Jahren 2010, 2011 und 2013 konsumtiv und damit fehlerhaft gebucht.

Für die bewilligte Zuwendung des Landes ist ein Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zu bilden. Die Umbuchung wurde seitens der GVG entsprechend vorgenommen. Es ergaben sich dadurch nachträglich Änderungen der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung. Die entsprechenden Buchungen wurden im Finanzprogramm der GVG nachvollzogen.

2. Passiva

a) Eigenkapital

Das Eigenkapital ist vollständig aufgebraucht und weist erstmals einen Fehlbetrag in Höhe von 526.122,72 € auf. Dieser ergibt sich durch die Verrechnung des Jahresfehlbetrages 2016 in Höhe von -1.270.272,95 € mit der Kapitalrücklage in Höhe von 744.150,23 €.

Hauptursache für den hohen Jahresfehlbetrag ist die Entnahme der zugesagten Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz i. H. v. 1.000.000,00 € aus dem konsumtiven Bereich und Überführung in den investiven Bereich durch die Bildung eines Sonderpostens auf der Pas-

sivseite der Bilanz.¹⁸ Ferner wurden erwartete, bereits gebuchte Landeszuwendungen nicht gewährt, was den Fehlbetrag um weitere 250.000,00 € erhöht.

Dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.270.272,95 € steht die Haushaltsplanung für das Jahr 2016 gegenüber, die von einem Überschuss in Höhe von 50.000,00 € ausging (Differenz: 1.320.272,95 €). Es wurde gegen die Pflicht zum Haushaltsausgleich nach §§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. 93 Abs. 4 GemO verstoßen.

b) Rückstellungen

Die Position Rückstellungen war gemäß den vorliegenden Unterlagen in der Bilanz mit „0“ € veranschlagt. In den vergangenen Jahren wurden Rückstellungen für die Zahlung von Bürgschaftsprämien an die Stadt Mainz und die Gemeinde Wackernheim und die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Revision gebildet. Die Rückstellung für die Bürgschaftsprämien musste nach Auskunft der GVG für das Jahr 2016 nicht gebildet werden, da diese periodengerecht gebucht werden konnten. Die Rückstellungsbildung für die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Revision wurde versäumt und entsprechend nachgeholt. Am 12. September 2017 wurden mit Buchungsbeleg Nr. 11_109/16 Rückstellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von 2.400,00 € gebucht. Der tatsächliche Betrag für die Prüfung des Jahresabschlusses muss noch ermittelt werden und fällt aufgrund der aufgetretenen Unstimmigkeiten und des mehrfachen Abstimmungs- und Änderungsbedarfes sowie der häufigen Nachforderung von Unterlagen wesentlich höher aus als erwartet.

c) Verbindlichkeiten

Den zu prüfenden Jahresabschlussunterlagen wurde seitens der GVG keine erforderliche Verbindlichkeitenübersicht gemäß §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. 108 Abs. 3 GemO beigelegt. Bei den bilanzierten Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2016 in Höhe von 9.438.800,85 € handelt es sich ausschließlich um Verbindlichkeiten gegenüber dem Treuhänder (GVG).

Die Verbindlichkeiten ergeben sich aus den in Rechnung gestellten Aufwendungen der GVG gegenüber dem Zweckverband. Diese Aufwendungen wurden seitens der GVG in einer Übersicht dahingehend aufgelistet, dass der Stand zum 1. Januar 2016 und dessen Veränderung im laufenden Jahr aufgeführt wurden, so dass sich daraus der Stand zum 31. Dezember 2016 ableiten lässt.

Auffällig war, dass Verbindlichkeiten mit Forderungen verrechnet wurden, die sich aus den bereits in Rechnung gestellten Erträgen durch die Vermietung des Layenhofes ergeben. Es

¹⁸ Vgl. b) Umlaufvermögen, Punkt 2 Sonstige Vermögensgegenstände, Seite 15

bestehen tatsächlich höhere Verbindlichkeiten, die den entsprechend höheren Forderungen gegenüberstehen. In der Bilanz hätten die noch nicht vereinnahmten Mieterträge als Forderung ausgewiesen werden müssen. Die Verbindlichkeiten hätten entsprechend um diesen Betrag korrigiert werden müssen.

Wie bei der Position „Forderungen“ erläutert, dürfen die Posten der Aktivseite nicht mit den Posten der Passivseite verrechnet werden (Saldierungsverbot). Für zukünftige Jahresabschlüsse sind die Forderungen getrennt von den Verbindlichkeiten auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Die Verbindlichkeiten sind um den Betrag der enthaltenen Forderungen zu berichtigen.

Die Verbindlichkeiten beinhalten auch das Honorar der GVG gegenüber dem Zweckverband Layenhof/Münchwald. Dieses wurde aus den honorarpflichtigen Gesamtaufwendungen errechnet, die sich nach Abzug der Erträge ergeben. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. a des Treuhändervertrages erhält der Treuhänder für seine zu erbringenden Leistungen eine Vergütung von 3 % der auf Selbstkostenbasis abgerechneten Gesamtaufwendungen für Grunderwerb, Erschließung, Infrastruktur und Entwicklungskosten, ohne Vergütung des Treuhänders. Die GVG stellte dem Zweckverband Layenhof/Münchwald 12.605,44 € in Rechnung. Die Berechnung wurde nachvollzogen und ist nicht zu beanstanden. Da der Aufwand tatsächlich im Jahr 2016 entstanden ist, wurde er in der Ergebnisrechnung unter der Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“, als Aufwand für Treuhandhonorare gebucht. Ein Auszug des entsprechenden Sachkontos aus dem Finanzprogramm lag vor. Der Betrag wurde zum 31. Dezember 2016 gebucht.

Die Verbindlichkeiten beinhalten insgesamt den Kaufpreis inklusive der Anschaffungsnebenkosten, Erschließungskosten, laufende Grundstücksaufwendungen, Zinsen für Finanzvorlagen, Bürgschaftsprämien, Bewirtschaftungskosten und Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten beinhalten eine Vergütung für die Verwaltung der Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse. Nach § 10 Abs. 1 Nr. b des Treuhändervertrages erhält der Treuhänder hierfür eine Vergütung entsprechend den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Finanzen. Die GVG hat mit dem Zweckverband Layenhof/Münchwald quartalsweise Geschäftsbesorgungskosten gemäß den entsprechenden Stundenverrechnungssätzen abgerechnet. Die Berechnungen für das zweite und vierte Quartal wurden überprüft und sind nicht zu beanstanden.

Der Zweckverband Layenhof/Münchwald verfügt über kein eigenes Bankkonto und somit auch über keine bilanziellen Zahlungsmittelkonten. Deshalb bedarf es zur ordnungsgemä-

ßen Abwicklung von Zahlungsvorgängen für den Zweckverband über die GVG der Einrichtung von Verrechnungskonten in zwei voneinander getrennten Buchungskreisen.¹⁹

Die Buchung der Verbindlichkeiten erfolgt auf zwei getrennten Konten:

- Verrechnungskonto des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald (Sachkonto 27500002)
- Verbindlichkeitskonto gegenüber der GVG (Sachkonto 44900020).

Es handelt sich hierbei um Konten aus dem HGB. Der Zweckverband hat jedoch die Konten nach dem kommunalen Kontenrahmenplan anzuwenden. Dies ist zukünftig zu beachten.

Auf dem Verrechnungskonto des Zweckverbandes werden die gesamten Aufwendungen für Bewirtschaftung sowie Mieterträge der Liegenschaft Layenhof gebucht. Das Verrechnungskonto des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald wird zum Ende eines jeden Jahres bei Unterdeckung mit dem gesamten vorhandenen Geldbestand auf das Verbindlichkeitskonto gegenüber der GVG übertragen (entsprechende Gegenbuchung als Forderung bei der GVG). Dadurch wird ein Ausweis der Verbindlichkeiten in der Bilanz ermöglicht. Der Ausweis ist jedoch aufgrund der durchgeführten Verrechnung mit den Forderungen nicht korrekt. Auszüge der Sachkonten 27500002 und 44900020 lagen vor. Zum 31. Dezember 2016 betrug der Bestand des Verrechnungskontos „0“ €.

C. Bilanz

Über die vorangehenden Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen hinaus warfen die vorgelegten, voneinander abweichenden Versionen der Bilanz als solche weitergehende Fragen auf.

Bei der Prüfung kam es zu folgenden Feststellungen:

- Fehlerhafte Darstellung der Sachanlagen.
- Fehlerhafte Darstellung des Eigenkapitals.
- Die Summe der auf der Passivseite der Bilanz zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Positionen stimmte nicht mit der ausgewiesenen Bilanzsumme überein. Dies war auf die fehlerhafte zahlenmäßige Darstellung des Eigenkapitals zurückzuführen.

¹⁹ Vgl. *Klomfaß*, KKZ 2017, S. 105 ff.

Die Finanzverwaltung erstellt parallel auch im städtischen SAP-System eine Bilanz (Buchungskreis 9200).

Hintergrund:

Die GVG kann aus dem System SAP Blue Eagle keine Ergebnis- und Finanzrechnung erstellen und bedient sich hierfür der Unterstützung durch die Finanzverwaltung.²⁰ In Vorbereitung hierzu erstellt die Finanzverwaltung zunächst eine Bilanz auf Grundlage der von der GVG gelieferten Zahlen.

Ein Abgleich der durch die GVG in Papierform übergebenen Bilanz mit der durch die Finanzverwaltung erstellten Bilanz wies mehrere Abweichungen auf.

Deshalb fand am 27. November 2017 erneut ein Gespräch zwischen der GVG und der Finanzverwaltung unter Beteiligung des Revisionsamtes statt. Die Finanzverwaltung und die GVG wurden über die Unstimmigkeiten informiert. Eine neu erstellte Bilanz wurde der Revision bei diesem Termin übergeben (s. Anlage A). Es waren keine Abweichungen mehr feststellbar.

D. Ergebnisrechnung

Gemäß §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. 116 Abs. 1 Nr. 5 GemO i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 GemHVO ist der Zweckverband verpflichtet, die Ergebnisrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses auszuweisen. In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt von einander nachzuweisen.²¹ Sie ist in Staffelform aufzustellen und gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO zu gliedern.²²

Die Ergebnisrechnung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald beinhaltet sonstige betriebliche Erträge, Abschreibungen des Anlagevermögens, sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Zinsen. Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren zum überwiegenden Teil aus der Vermietung/Verpachtung Layenhof. Die Abschreibungen des Anlagevermögens setzen sich zusammen aus Abschreibungen für die Wohngebäude und der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten hauptsächlich Bewirtschaftungskosten der Liegenschaft Layenhof/Münchwald sowie Pflegekosten der Naturschutzflächen, Personalkosten und Treuhandhonorare. Die sonstigen Zinsen und

²⁰ Vgl. A. Allgemein, 1. Finanzprogramm, S. 7

²¹ Vgl. § 44 Abs. 1 S. 1 GemHVO.

²² Vgl. § 44 Abs. 2 GemHVO.

ähnliche Aufwendungen beinhalten die Finanzierungskosten für den Erwerb und die Bürgerschaftsprämien der Stadt Mainz und der Ortsgemeinde Wackernheim.

Die mit den erstmals eingereichten Unterlagen vorgelegte Ergebnisrechnung entsprach nicht umfänglich den Vorschriften der GemHVO, da wesentliche Positionen fehlten und wurde deshalb neu angefordert. Die am 27. September 2017 nachgereichte Ergebnisrechnung wurde gemäß den Vorschriften des § 2 GemHVO erstellt; die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Posten des Ergebnishaushalts wurde gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekanntgegebenen Kontenrahmens vorgenommen (s. Anlage B). Es erfolgte hierzu eine stichprobenartige Überprüfung mehrerer Konten.

Die Ergebnisrechnung des Zweckverbandes wurde mit der erstellten Gewinn- und Verlustrechnung der GVG abgeglichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach Feststellung der im Prüfungsbericht zuvor beschriebenen Buchungsfehler seitens der GVG aktualisiert und als Grundlage zur Erstellung der Ergebnisrechnung herangezogen. Zu den einzelnen Positionen wurden stichprobenartig Belege überprüft. Es kam zu keinen Beanstandungen. Auf eine tiefergehende Prüfung aller Belege wurde aufgrund des bis zur Vorlage der Ergebnisrechnung bereits verstrichenen hohen Zeitumfangs der Prüfung verzichtet. Aufgrund des begrenzten Prüfungsumfanges der Ergebnisrechnung erfolgte keine Prüfung des Kassenanordnungswesens. Ggf. wird hierzu in den Folgejahren eine verstärkte Prüfung stattfinden. Zu beachten sind die §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. 106 Abs. 1 GemO i. V. m. 25 Abs. 1 GemHVO.

Bei der Haushaltsplanung ging man von einem Überschuss von 50.000,00 € aus. Die Ergebnisrechnung schließt tatsächlich mit einem Fehlbetrag von 1,270 Mio € ab. Dies ist insbesondere auf die Umbuchung der Landeszuwendung in Höhe von 1.000.000,00 € aus den außerordentlichen Erträgen in einen Sonderposten für Investitionszuwendungen zurückzuführen. Weiterhin musste eine bereits eingestellte Forderung für weitere geplante Zuwendungen in den Jahren 2014 und 2015 in Höhe von 250.000,00 € zurückgenommen werden.

Bei der Prüfung der Ergebnisrechnung fiel auf, dass die Ansätze des Haushaltsjahres einschließlich Nachträge 2016 nicht mit den in der Haushaltssatzung veranschlagten Zahlen übereinstimmten. Eine Nachfrage beim Amt 20 ergab, dass der Revision seitens der GVG eine bereits überholte Haushaltssatzung und ein ebenso überarbeiteter Haushaltsplan übergeben wurden. Das Amt 20 übersandte am 28. September 2017 die aktualisierte und

durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Version. Ein Abgleich der Zahlen ergab keine Beanstandungen.

E. Finanzrechnung

Auch eine Finanzrechnung ist gemäß §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. 116 Abs. 1, Nr. 5 GemO i. V. m. 45 Abs. 1 Satz 1 GemHVO durch den Zweckverband aufzustellen. In der Finanzrechnung sind die dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt von einander nachzuweisen.²³ Sie ist in Staffelform aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 1 GemHVO zu gliedern.²⁴

Der Zweckverband Layenhof/Münchwald verfügt über kein eigenes Bankkonto und damit über keine eigenen Bilanzkonten zu liquiden Mitteln. § 3 Abs. 1 GemHVO ist dennoch sinngemäß anzuwenden.

Die Finanzrechnung stellt als bewusst seitens des Landes vorgegebener dritter Komponente der kommunalen Doppik eine wesentliche Entscheidungsgrundlage zur Gewährleistung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit dar.²⁵ Eine Finanzrechnung wurde erst nach Anforderung der Revision seitens des Amtes 20 für die GVG aufgestellt. Die Vorlage erfolgte am 27. September 2017. Sie wurde gemäß den Vorschriften des § 2 GemHVO erstellt; die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Posten des Finanzhaushalts wurde gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontenrahmens vorgenommen. Hierzu erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung mehrerer Konten. Es fiel auf, dass bei dem Ansatz des Haushaltsjahres 2016 ein fehlerhafter Betrag bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit veranschlagt war. Aus diesem Grund wurde eine Überarbeitung der Finanzrechnung angefordert. Diese wurde am 12. Oktober 2017 vorgelegt.

Der Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 609.469,54 € ließ sich zunächst nicht nachvollziehen. Es muss sich hierbei um den Unterschiedsbetrag der Verbindlichkeiten zwischen dem 31. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 handeln, der jedoch bei 372.697,05 € liegt.

In dem Abstimmungsgespräch zwischen der GVG und dem Beteiligungsmanagement des Amtes 20 am 27. November 2017 konnte die Unstimmigkeit geklärt werden. In der Finanz-

²³ Vgl. § 45 Abs. 1 S. 1 GemHVO.

²⁴ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 1 GemHVO.

²⁵ Vgl. *Klomfaß*: Kommunales Kassenwesen, S. 81 ff.

rechnung waren 250.000,00 € für eine erwartete Landeszuwendung gebucht. Es hätte eine Korrekturbuchung auf den Betrag „0“ € erfolgen müssen, da kein Geldfluss stattgefunden hat. Außerdem wurde die Buchung der Zahlung einer Bürgschaftsprämien an die Stadt Mainz und die Gemeinde Wackernheim in Höhe von 13.227,51 € versäumt. Nach Korrektur dieser Positionen wies die Finanzrechnung einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 372.697,05 € aus und stimmte mit dem Unterschiedsbetrag der Verbindlichkeiten in der Bilanz überein (s. Anlage C).

Auch bei der Finanzrechnung stimmten die Ansätze des Haushaltsjahres einschließlich Nachträge 2016 zunächst nicht mit den in der Haushaltssatzung veranschlagten Zahlen überein. Es wird auf die Ausführungen zur Ergebnisrechnung verwiesen. Ein Abgleich der korrigierten Zahlen ergab keine Beanstandungen.

F. Zu den gesetzlichen Vorschriften

Gemäß § 113 Abs. 1 und 2 GemO ist der Jahresabschluss auch dahingehend zu prüfen, ob gesetzliche Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Die Vorschriften der GemHVO, die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG für die Zweckverbände anzuwenden sind, sind nicht umfänglich beachtet worden. Die GVG hat in ihrer Eigenschaft als GmbH den Jahresabschluss – auch für den Zweckverband Layenhof/Münchwald – in den vergangenen Jahren ausschließlich nach dem HGB aufgestellt. Erstmals für den Jahresabschluss 2016 erfolgten Umstellungen, die jedoch bei Vorlage der Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses noch nicht abgeschlossen waren.

G. Zum Rechenschaftsbericht

Sowohl der zuerst, als auch der am 13. Oktober 2017 übergebene Rechenschaftsbericht ging nicht schlüssig auf die Geschäftsentwicklung und das negative Ergebnis ein. Die GVG wurde um Überarbeitung des Berichts und um eine nachvollziehbare Darstellung gebeten. Der Rechenschaftsbericht wurde der Revision in einer korrigierten Version am 27. November 2017 übergeben.

Der korrigierte Rechenschaftsbericht stellt schlüssig die negative Geschäftsentwicklung dar, die zum größten Teil auf die Rücknahme der in den Jahren 2014 und 2015 eingestell-

ten Forderungen für geplante Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz und die Entnahme der bisher gewährten Zuwendungen aus dem konsumtiven in den investiven Bereich zurückzuführen ist. Auch wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachvollziehbar dargestellt. Als wichtiges Ereignis nach Ablauf des Geschäftsjahres wurde die Schließung der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes aufgrund des rückläufigen Flüchtlingsstroms benannt.²⁶ Aufgrund dessen wird das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt. Die Erschließung des gesamten Geländes Layenhof wird in drei Schritten ausgeführt. Zudem befindet sich ein weiteres zu erhaltendes Gebäude in der Sanierung. Nach Abschluss der Arbeiten sollen die Grundstücke im Erbbaurecht vergeben werden. Die sanierten Gebäude sollen künftig höhere Einnahmen generieren, so dass in den nächsten Jahren wieder mit einem positiven Ergebnis zu rechnen ist. Das derzeit nicht gedeckte Eigenkapital wird über eine Kreditaufnahme durch die GVG vorfinanziert. In diesem Zusammenhang sind die §§ 4 Abs. 6 S. 1 Treuhändervertrag i. V. m. 7 Abs. 3 Nr. 12 Verbandsordnung zu beachten. Kredite zu Lasten des Treuhandvermögens dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes aufgenommen oder gewährt werden. Im Rahmen einer wirtschaftlichen Finanzierung könnte eine Kreditaufnahme über die Stadt Mainz nachgefragt werden.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und ist nicht zu beanstanden.

VII. Abschlussbemerkungen

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald stellte sich ein Hemmnis dahingehend dar, dass wesentliche Unterlagen fehlten, die zur Prüfung erforderlich waren. Zudem stellten nachträglich eingetretene Änderungen der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ein weiteres Hemmnis dar. Bei der übersandten Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan handelte es sich nicht um die aktuelle und durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Version. Seitens der Revision wurden aktualisierte Unterlagen angefordert und einer erneuten Prüfung unterzogen. Daraus ergab sich ein wesentlich höherer Zeitaufwand für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 als ursprünglich geplant, was sich in der Kostenrechnung des Amtes 14 niederschlagen wird. Ferner resultierten hieraus Verzögerungen bei den Prüfungshandlungen. Die final vorgelegten Unterlagen waren ohne Feststellungen.

²⁶ Das Land hatte eine große Freifläche und Teile des Gebäudes 5824 des Layenhofes angemietet und als Erstaufnahmelager für Flüchtlinge genutzt. Nachdem nun mittlerweile der Flüchtlingsstrom versiegt ist, wurden die freien Grundstücke – wie zuvor geplant – im Erbbaurecht vergeben. Das Gebäude 5824 wurde an einen Dachdeckerbetrieb vermietet.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 sind zwingend die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung zu beachten, die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG für Zweckverbände gelten. Die Unterlagen sind nach diesen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Abschreibungen sind nach der Abschreibungsrichtlinie VV-AfA vorzunehmen.

Ab dem Jahr 2013 wurden keine Zuwendungsanträge für die Förderung der Maßnahme „Konversionsprojekt ehemaliger amerikanischer Flugplatz Layenhof/Münchwald“ mehr gestellt. Der gesichtete Schriftwechsel zwischen der GVG und den Landesvertretern belegte, dass mit weiteren Zuwendungen nicht mehr zu rechnen war.

VIII. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes wurde bis einschließlich des Jahres 2015 unzutreffend nach dem Handelsrecht aufgestellt. Gemäß Regelung in der Verbandsordnung des Zweckverbandes hätte dieser nach doppelten Grundsätzen erstellt werden müssen. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass für den Zweckverband Layenhof/Münchwald keine wirksame Haushaltsatzung nebst Haushaltsplan als Grundlage der Haushaltswirtschaft des Verbandes existiert. Daher wurden die Zuwendungsanträge für die Maßnahme „Konversionsprojekt ehemaliger amerikanischer Flugplatz Layenhof/Münchwald“ für die Jahre 2010 – 2012 in Höhe von insgesamt 3 Mio € zurückgewiesen. Dies veranlasste die Revision bei der Jahresabschlussprüfung 2016 zu einer tiefergehenden Prüfung der Zuwendungsbeantragung und –gewährung. Die Zurückweisung der Zuwendungen des Landes wirkte sich negativ auf die Jahresergebnisse aus. Ab dem Jahr 2013 wurden keine Zuwendungsanträge mehr gestellt, dennoch wurde für das Jahr 2014 eine erwartete Zuwendung in Höhe von 200.000,00 € und für das Jahr 2015 ein weiterer Zuwendungsbetrag in Höhe von 50.000,00 € unter der Position „sonstige Vermögensgegenstände“ gebucht und musste korrigiert werden. Die investive Zuwendung des Landes für die vergangenen Jahre wurde konsumtiv gebucht. Deshalb erfolgte eine Korrekturbuchung für das Jahr 2016. Es wurde ein Sonderposten in Höhe von 1.000.000,00 € gebildet.
2. Erstmals für das Jahr 2016 wurde ein Haushaltsplan nebst Haushaltssatzung aufgestellt, der von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald für das Jahr 2016 enthält mit Ausnahme der wesentlichen Angaben über den voraussichtlichen Stand des Eigenkapitals ansonsten die in §§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. 95 Abs. 2, 3 GemO genannten Min-

destbestandteile einer Haushaltssatzung und trifft darüber hinaus eine Regelung hinsichtlich der Wertgrenze für einzeln darzustellende Investitionen. Die in der Haushaltssatzung getroffenen Festsetzungen sind korrekt aus den Veranschlagungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes entwickelt worden. Der auf 950.000,00 € festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Zwecke der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde seitens der Aufsichtsbehörde genehmigt. Dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1,270 Mio € steht die Haushaltsplanung für das Jahr 2016 gegenüber, die von einem Überschuss in Höhe von 50.000,00 € ausging. Formal ist somit festzustellen, dass gegen die Pflicht zum Haushaltsausgleich verstoßen wurde.

3. Den von der GVG vorgelegten Unterlagen war zunächst keine Finanzrechnung beigelegt. Die zuerst vorgelegte Ergebnisrechnung entsprach nicht umfänglich den Vorschriften der GemHVO, da wesentliche Positionen fehlten. In der Bilanz wurden keine Forderungen ausgewiesen. Die tatsächlich bestehenden Forderungen wurden bei den Verbindlichkeiten in Abzug gebracht. Das Saldierungs- und Verrechnungsverbot fordert ausdrücklich das Unterlassen von Verrechnungen. Die Forderungen sind zukünftig getrennt von den Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen.

Die Rückstellungsbildung für die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Revision wurde versäumt und musste entsprechend nachgeholt werden. Die Abschreibungen wurden nicht einheitlich nach der Abschreibungsrichtlinie VV – AfA vorgenommen.

4. Die Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses waren nicht in der richtigen Form aufgestellt und wiesen Fehler auf, die nachträglich korrigiert wurden. Die Unterlagen sind zukünftig in der korrekten Form vorzulegen. Die Vorschriften der GemHVO sind zu beachten. Aufgrund der Überarbeitungen wurde mit Vorlegen der finalen Fassung die Frist überschritten.

IX. Feststellungen

Im Prüfungsbericht kommt es an mehreren Stellen zu Beanstandungen. Wesentliche, während des Prüfungszeitraumes festgestellte Sachverhalte, wurden zwischenzeitlich bereits erledigt. Weitere Feststellungen beeinträchtigen das Ergebnis nicht wesentlich, sind dennoch bis zum nächsten Jahresabschluss zu bereinigen.

Nach alledem kann das Revisionsamt gleichwohl nach §§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. 113 Abs. 1 S. 1 GemO feststellen, dass der Jahresabschluss sowie dessen Anlagen ein im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt.

X. Empfehlung

Auf Grundlage der vorstehenden Feststellungen zum Jahresabschluss 2016 kann seitens des Revisionsamtes der Versammlung die entsprechende Entlastungsempfehlung empfohlen werden.

XI. Unterschriften

Die Bemerkungen und Feststellungen fußen auf den dargestellten Unterlagen bzw. Daten, welche für und während diese/r Prüfung zur Verfügung gestellt wurden, unter den dargelegten Einschränkungen sowie enger Orientierung am Prüfauftrag. Der Bericht fasst das Prüfergebnis nach bestem Wissen und Gewissen zusammen.

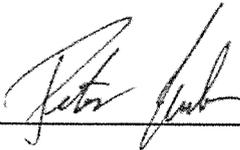
Das Rechnungswesen der GVG hat die Prüfung des Revisionsamtes gut unterstützt.

Das Prüfungsergebnis wurde am 15. Januar 2018 mit der Geschäftsführung der GVG, Frau Martin, sowie Frau Kaufhold vom Rechnungswesen besprochen.



Mainz, 24. Januar 2018

Sandra Tisot, Prüferin



Mainz, 24. Januar 2018

Peter Huber, Amtsleiter

